



Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, 53175 Bonn

Herrn  
Joachim Lindenberg

**Ausschließlich per E-Mail:**  
**bsi@lindenberg.one**

**Betreff: Ihre Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Bezug: Ihr Widerspruchsschreiben vom 27.05.2022  
Geschäftszeichen: BL23 – 010 03 05 / 20220902\_WS  
Datum: 12.09.2022  
Seite 1 von 3

Sehr geehrter Herr Lindenberg,

auf Ihren mit Schreiben vom 27.05.2022 erhobenen Widerspruch ergeht folgender

**Widerspruchsbescheid:**

1. Der Widerspruch gegen die E-Mail des BSI vom 13.05.2022 wird zurückgewiesen.
2. Als Widerspruchsführer haben Sie die Kosten des Widerspruchsverfahrens mit Ausnahme der dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik entstandenen Aufwendungen zu tragen.
3. Für die Bearbeitung des Widerspruchs wird eine Gebühr in Höhe von 30 € erhoben. Hierzu ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.

**Begründung:**

I.  
Mit E-Mails vom 23.03.2022 und 13.05.2022 forderten Sie Akteneinsicht nach § 29 Abs. 1 VwVfG. Sie begründeten Ihr Begehren damit, dass Sie die Akteneinsicht dafür nutzen wollten, die Möglichkeiten des Rechtsschutzes zu evaluieren.

Dr. Derya Catakli  
Bundesamt für Sicherheit in der  
Informationstechnik

Godesberger Allee 185-189  
53175 Bonn

Postanschrift:  
Postfach 20 03 63  
53133 Bonn

Tel. +49 228 99 9582-0  
Fax +49 228 99 10 9582-6767

ifg@bsi.bund.de

www.bsi.bund.de

De-Mail-Adresse:  
poststelle@bsi-bund.de-mail.de



Seite 2 von 3

Dieses Begehren wurde mit E-Mail vom 13.05.2022 abschließend abgelehnt mangels Substantiierung Ihres rechtlichen Interesses. In der Begründung wurde darauf verwiesen, dass Sie nicht nachvollziehbar dargelegt hätten, bei welchen Anfragen und warum Sie Akteneinsicht benötigten, um eine mögliche Geltendmachung oder Verteidigung Ihrer rechtlichen Interessen zu verfolgen. Ihnen seien über das Service-Center alle zu Ihren Anfragen vorliegenden Informationen zur Verfügung gestellt worden.

Gegen diese E-Mail erhoben Sie Widerspruch mit Schreiben vom 27.05.2022. Sie beehrten erneut Akteneinsicht nach § 29 Abs. 1 VwVfG und verwiesen insbesondere darauf, dass kein Ausschlussgrund nach § 29 Abs. 2 VwVfG bestehe.

II.

1.

Der Widerspruch ist nicht statthaft.

Sie wenden sich mit Ihrem Widerspruchsschreiben gegen die Verweigerung der Akteneinsicht nach § 29 Abs. 1 VwVfG aus der E-Mail vom 13.05.2022. Bei der Akteneinsicht im Rahmen des § 29 Abs. 1 VwVfG handelt es sich lediglich um ein verfahrensakzessorisches Recht im Rahmen eines bestehenden Verwaltungsverfahrens. Die Entscheidung vom 13.05.2022 ist daher kein Verwaltungsakt im Sinne des § 35 VwVfG und folglich nicht isoliert angreifbar. Sie müssten sich daher gegen die Entscheidungen im Verwaltungsverfahren selbst wenden.

Eine Auslegung oder Umdeutung des unzulässigen Widerspruchs gegen die Entscheidung zur Akteneinsicht vom 13.05.2022 hin zu einem Widerspruch gegen eine zuvor beschiedene IFG- oder DSGVO-Auskunft ist nicht möglich, da Sie Ihren Widerspruch keiner konkreten anderen Entscheidung zuordnen. Bereits im Rahmen Ihres ursprünglichen Auskunftersuchens haben Sie, selbst auf Nachfrage, nicht mitgeteilt, für welchen Zweck und insbesondere bezüglich welchem Verwaltungsverfahren Sie Akteneinsicht beantragten.

Soweit Sie im Übrigen Bezug auf die Auskunft nach DSGVO vom 12.04.2022 nehmen, ist auch insoweit kein Widerspruch statthaft. Der Bescheid ist jedoch Gegenstand eines laufenden Beschwerdeverfahrens, in dem Sie Ihre Rechte geltend machen können.

2.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 73 Abs. 3 Satz 3 VwGO i.V.m. § 80 Abs. 1 Satz 1 und Satz 3 VwVfG.



Seite 3 von 3

3.

Die Gebührenentscheidung ergibt sich aus § 10 IFG i.V.m. § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFGGebV). Entsprechend Nr. 5 der Anlage zu § 1 Abs. 1 IFGGebV ist bei Zurückweisung des Widerspruchs eine Gebühr von mindestens 30 € zugrunde zu legen. Es wird die Mindestgebühr von 30 € festgelegt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 16, 50667 Köln (Postanschrift: Postfach 103744, 50477 Köln) erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Dr. Derya Catakli